

## Schutz vor einer Corona-Erkrankung in selbstorganisierten Wohngemeinschaften im Sinne von § 9 HmbWBG

(Stand **10.02.2021**, wird laufend aktualisiert)

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und stellt für ältere Menschen eine besondere Gefährdung dar. Insbesondere wenn noch andere Vorerkrankungen wie z.B. Herzerkrankungen, Diabetes, Lungen- oder Atemwegserkrankungen vorliegen, kann ein erschwerter Krankheitsverlauf auftreten. Der Hauptübertragungsweg des Virus ist [laut RKI](#) die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (Tröpfchen und Aerosole). Hierbei wird die Infektion direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege übertragen. Der indirekte Weg führt über die Hände, die dann über Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Seit Oktober 2020 werden in der Gesamtbevölkerung wieder rasch steigende Fallzahlen registriert. Betroffen sind wieder in erheblichem Umfang pflegebedürftige Personen. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen weiterhin zwingend notwendig.

Dieses Merkblatt richtet sich an die Mitglieder von selbstorganisierten Wohngemeinschaften sowie ihre An- und Zugehörigen bzw. rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter<sup>1</sup>. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngemeinschaften, ihrer Angehörigen sowie der Mitarbeitenden des dort tätigen ambulanten Pflegedienstes werden besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Coronavirus empfohlen. Außerdem gibt dieses Merkblatt Hinweise zum Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen.

### Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Hinweise
2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen
3. Aktuelle Bestimmungen aus der Eindämmungsverordnung mit Auswirkungen auf die Wohngemeinschaft sowie weitere dringende Handlungsempfehlungen
4. Bewohnerinnen und Bewohner mit Demenz
5. Testung und Impfung
6. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen
7. Wichtige Telefonnummern

### 1. Rechtliche Hinweise

Die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, HmbGVBl. Nr. 15, Seite 181) in ihrer jeweils aktuellen Fassung (<https://www.hamburg.de/verordnung/>) ist zu beachten.

<sup>1</sup> Im folgenden kurz „Angehörige“ genannt

# MERKBLATT SARS-COV-2

Darüber hinaus wird auf die Präventions- und Handlungsempfehlungen für ambulante Pflegedienste hingewiesen ([www.hamburg.de/pflege](http://www.hamburg.de/pflege)), die auch für ambulante Pflegedienste in selbst organisierten Wohngemeinschaften gelten.

Selbst organisierte Wohngemeinschaften haben rechtlich den Status der eigenen Häuslichkeit. Damit gelten für Wohngemeinschaften dieselben Regelungen wie auch für andere private Haushalte. Die Nichteinhaltung dieser Regelungen gilt als Ordnungswidrigkeit.

Das Hausrecht üben die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Angehörigen aus, die sich in der Regel zu einer Auftraggeber-Gemeinschaft zusammengeschlossen haben. Der Pflegedienst hat daher nicht die Befugnis, Besuchsverbote oder -einschränkungen auszusprechen oder durchzusetzen. Der Pflegedienst kann den Angehörigen keine Vorgaben erteilen, wie diese den Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern halten sollen. Andererseits hat der Pflegedienst u.a. den Auftrag, auch seine Mitarbeitenden vor Ansteckung zu schützen. Ein erhöhter Publikumsverkehr in der Wohngemeinschaft erhöht damit insgesamt auch das Ansteckungsrisiko für die Mitarbeitenden des Pflegedienstes, die dann u.U. die Versorgung in der Wohngemeinschaft nicht mehr übernehmen können.

Es wird daher dringend empfohlen, dass sich die Auftraggeber-Gemeinschaft und der Pflegedienst auf weitere Maßnahmen zur weitgehenden Reduzierung der Ansteckungsgefahr einigen (siehe unter 3.).

## 2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Angehörige, Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Pflegedienst sind angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Insbesondere die folgenden Empfehlungen sollten konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensiviertes Händewaschen (siehe dazu: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>) und Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte).
- Abstand zu anderen Menschen halten (möglichst > 1,5-2m).
- Vergrößerung von Tisch- und Bettabständen (idealerweise  $\geq 2$  m).
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Waschbecken, Griffe, Geländer) sowohl der Gemeinschaftsflächen als auch der Räume der Bewohnerinnen und Bewohner.
- Gute Belüftung der Räume, regelmäßiges Stoßlüften ( [Regelmäßig lüften - infektionsschutz.de](http://Regelmäßig%20lüften%20-%20infektionsschutz.de))
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen: <https://www.bzga.de/> . Hinweise zu den Hygieneregeln sollten gut sichtbar in der Wohngemeinschaft aufgehängt werden.
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die die Wohngemeinschaft betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam).
- Für den Umgang mit Geschirr, Wäsche und Abfällen gelten die auch sonst üblichen Hygienebestimmungen.

- Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Pflegedienstes sollten auch besuchende Angehörige während der gesamten Dauer ihres Besuchs mindestens eine medizinische Maske in Form eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder besser noch eine FFP2-Masken tragen.

Vorgaben bestehender Hygienepläne zur Personalhygiene sowie zur Hygiene bei medizinisch-pflegerischen Maßnahmen vor, bei und nach dem Kontakt mit dem Bewohner / der Bewohnerin durch das Pflegepersonal sind strikt einzuhalten.

Die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Altenpflegeheime.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html)) sollten im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort konsequent beachtet werden.

### **3. Aktuelle Bestimmungen aus der Eindämmungsverordnung mit Auswirkungen auf die Wohngemeinschaft sowie weitere dringende Empfehlungen**

#### **Private Zusammenkünfte – Besuchsregelung**

Die seit dem 10. Januar 2021 geltenden Kontaktbeschränkungen (§ 4 EVO) bleiben bis auf weiteres in Kraft. Private Zusammenkünfte mit Freundinnen und Freunden, Verwandten und Bekannten sind damit auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt. Auch für Kinder gelten keine Ausnahmen mehr.

Verpflichtend einzuhalten: Es darf sich also auch in der Wohngemeinschaft **immer nur eine Besuchsperson** zurzeit aufhalten.

Dringende Empfehlung: Sowohl die Anzahl der wöchentlichen Besuche als auch die zeitliche Dauer der einzelnen Besuche sollte beschränkt werden. Der Besuch sollte auf keinen Fall in den Gemeinschaftsräumen erfolgen, sondern ausschließlich im Zimmer der besuchten Person. Es ist ratsam, dass sich die Auftraggeber-Gemeinschaft in Absprache mit dem Pflegedienst in Bezug auf die Besuchsregelungen auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Hierzu könnte von der Auftraggeber-Gemeinschaft ein Plan für die Besuche aufgestellt werden. Sind therapeutische oder andere Dienstleister anwesend, die nicht zum Pflegedienst gehören, sollte in dieser Zeit ebenfalls kein weiterer Besucher /keine Besucherin die Wohngemeinschaft betreten.

#### **Abstandsgebot**

Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten (§ 3 Abs.2 EVO). Das Abstandsgebot gilt nicht

- für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
- für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (z.B. rechtliche\*r Betreuer\*in) oder
- bei Zusammenkünften mit einer Person eines weiteren Haushalts.

Dringende Empfehlung: Besucherinnen und Besucher sollten zu allen Menschen in der Wohngemeinschaft einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Aber auch im Kontakt mit den eigenen Angehörigen sollte auf die unter 2. genannten Verhaltens- und Hygieneregeln geachtet und der Körperkontakt auf max. 15 Minuten pro Besuch reduziert werden. Den Besucherinnen und Besuchern wird geraten, im Konatkt mit der besuchten Person über die gesamte Dauer des Besuchs hinweg mindestens eine medizinische Maske in Form eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder besser noch eine FFP2 Maske zu tragen.

## **Umgang mit Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten**

Nach § 35 Abs. 1 EVO sind Personen, die aus dem Ausland nach Hamburg einreisen und sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich für 10 Tage in Quarantäne zu begeben, keinen Besuch zu empfangen und die Behörden zu informieren, wenn sie typische Krankheitssymptome an sich beobachten.

Verpflichtend einzuhalten: Menschen, die aus einem Risikogebiet aus dem Ausland zurückkommen, müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen daher die Wohngemeinschaft nicht besuchen.

Dringende Empfehlungen: Auch Menschen, die innerhalb von Deutschland in Regionen mit einer hohen Inzidenz unterwegs waren, sollten freiwillig für 10 Tage auf den Besuch in der Wohngemeinschaft verzichten.

## **Quarantäne-Regelungen**

Erkrankt eine Person am Coronavirus, so muss sie sich in häusliche Quarantäne begeben, sich auch von den übrigen Haushaltsmitgliedern fernhalten und darf keinen Besuch empfangen.

[\(Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19 Erkrankung \(30.11.2020\) \(rki.de\)\)](#)

Verpflichtend einzuhalten: Erkrankt ein WG-Mitglied an Corona, so steht die gesamte Wohngemeinschaft unter Quarantäne und darf von niemandem mehr besucht werden. Die erkrankte Person ist bis zu ihrer Negativtestung ausschließlich in ihrem Zimmer zu versorgen. (Zum Umgang mit Menschen mit Demenz, die diese Anweisungen nicht mehr befolgen können, siehe unten Kap. 4.) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten müssen sich selbst in Quarantäne begeben und dürfen keine Besuche in der Wohngemeinschaft machen.

Dringende Empfehlungen: Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, sollten die Wohngemeinschaft grundsätzlich nicht betreten.

## Spaziergänge

Der Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet, sofern die Abstandsgebote eingehalten werden. Spaziergänge sollten in der Tagesstruktur der Wohngemeinschaft fest eingeplant sein. Eine Begleitung durch Bewohnerinnen und Bewohner bei Einkäufen sollte nicht erfolgen.

Verpflichtend einzuhalten: bei Spaziergängen sind die allgemeinen Abstandsregeln einzuhalten. Auch im Freien dürfen WG-Bewohnerinnen und Bewohner lediglich von einer weiteren Person begleitet werden, die nicht zum Haushalt gehört. Dies gilt nicht für Mitarbeitende des Pflegedienstes. Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Menschen mit Demenz dürfen also auch Spazieren gehen, wenn es ihnen nicht nahezubringen ist, dass sie zu ihren Mitmenschen einen Abstand von 1,5 Metern einhalten sollen.

Dringende Empfehlung: Es wird empfohlen, bei jedem Verlassen der Häuslichkeit eine medizinische Maske in Form eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) bzw. in Form einer FFP2-Maske zu tragen, wenn dies nicht ohnehin rechtlich nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgeschrieben ist (z.B. in für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen, öffentlichem Personennahverkehr, Arztpraxen, Apotheken, öffentlichen Gebäuden). Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.

## 4. Bewohnerinnen und Bewohner mit Demenz

Die durch die demenzielle Erkrankung beeinträchtigten kognitiven Kompetenzen führen tendenziell dazu, dass Menschen mit Demenz sich nicht ausreichend mit der von dem Coronavirus ausgehenden Gefährdung auseinandersetzen können. In aller Regel sollte versucht werden, das Lebens- und Pflegesetting der Menschen mit Demenz möglichst wenig zu verändern.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Demenz nicht vom Pflegedienst in ihren Zimmern eingeschlossen werden dürfen, da dies eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt, die grundsätzlich als Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) strafbar ist.

Folgende besondere Situationen können entstehen:

- Menschen mit Demenz entwickeln starke Hinlauftendenzen, bei denen die Wohngemeinschaft nicht sicherstellen kann, dass Kontakte zu Dritten unterbleiben. Hier besteht ggf. eine starke Eigengefährdung.
- Menschen mit Demenz sind selbst mit dem Coronavirus infiziert. Aufgrund ihres Aufenthalts in einer Wohngemeinschaft und die kognitiv nicht zu erfassenden Quarantänemaßnahmen im eigenen Zimmer entsteht eine Fremdgefährdung.

In den beschriebenen Situationen kann im Ausnahme- und Einzelfall der Bedarf entstehen, eine Person (vor Ort) zu isolieren. Dies sollte – je nach Fallkonstellation - in enger Abstimmung mit den Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuern, dem zuständigen Gesundheitsamt sowie ggf. dem zuständigen Betreuungsgericht erfolgen.

## 5. Testung und Impfung in Wohngemeinschaften

### Durchführung von Schnelltests, sog. PoC-Antigentests

Ambulante Pflegedienste haben die Möglichkeit Schnelltests, sog. PoC-Antigentests, durchzuführen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 27.01.2021.

Im Rahmen der ambulanten Versorgung und Betreuung dürfen monatlich jeweils bis zu 20 Tests pro pflegebedürftiger Person beschafft werden. Mit diesen Tests können dann gepflegte bzw. betreute Personen und Beschäftigte bis zu zweimal pro Woche getestet werden. Dies gilt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Neue Bewohnerinnen und Bewohner sollten auf jeden Fall vor dem Einzug in die Wohngemeinschaft getestet werden.

Kehrt eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach einem Krankenhausaufenthalt zurück in die Wohngemeinschaft, so sollte umgehend unbedingt ein Schnelltest durchgeführt werden (sofern dies nicht bereits im Krankenhaus im zeitlichen Zusammenhang mit der Entlassung durchgeführt worden ist). Bis zu einem negativen Ergebnis sollte der Bewohner bzw. die Bewohnerin möglichst in ihrem / seinem Zimmer verbleiben.

### Zugang zu Impfungen

Mit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz von Anfang Januar wurde festgelegt, dass bis spätestens Mitte Februar allen Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Pflegeeinrichtungen ein Impfangebot gemacht werden kann. Seither erfolgt die erste Impfung und mittlerweile auch Nachimpfung in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit absolutem Vorrang und ist in sehr kurzer Zeit durchzuführen. Hintergrund für diese Entscheidung sind die andauernden schweren Ausbrüche in diesen Einrichtungen mit vielen Todesopfern. Dieses Zeitziel kann nur erreicht werden, wenn der Impfstoff und die Personalressourcen auf diese Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal dieses Einrichtungstyps vorrübergehend konzentriert bleiben. Nutzerinnen und Nutzer nicht-vollstationärer Wohn- und Betreuungsformen können daher in diesem Durchgang für das mobile Impfen nicht berücksichtigt werden. Die zusätzliche Verknappung des Impfstoffes führt darüber hinaus zu einem erschwerten Zugang zu verfügbaren Terminen im Impfzentrum.

Nach Abschluss der Impfungen in vollstationären Einrichtungen werden die Impfung durch Impfteams bedarfsgerecht im nicht-stationären Bereich fortgesetzt. Eine Impfung in Wohn-Pflege-Gemeinschaften ist beabsichtigt.

Derzeit können WG-Bewohnerinnen und -Bewohner nur über die allgemeine Impfterminvergabe einen Termin erhalten. Ab der 6. Kalenderwoche, wenn planmäßig alle Erstimpfungen in Hamburgs Pflegeeinrichtungen durchgeführt wurden, steht ein größeres Kontingent an Impfdosen zur Verfügung. Täglich werden dann für Erstimpfungen gut 1.000 Termine im Impfzentrum in den Messhallen angeboten.

Das [Verfahren zur Buchung des Termins](#) über die Internetseite [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) wird einfach und übersichtlich in einem kurzen Erklärvideo erläutert, das online verfügbar ist. Über die

Nummer 116 117 können Sie telefonisch einen Impftermin vereinbaren. Für Personen, die einen Impftermin gebucht haben, aber über keine Möglichkeit verfügen, das Impfzentrum zu erreichen, [wird ein Fahrdienst angeboten](#).

Alle Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung sind unter [www.hamburg.de/corona-impfung](http://www.hamburg.de/corona-impfung) zusammengetragen.

## Schutzmaßnahmen nach Impfung

Sollten Angehörige oder Bewohnerinnen und Bewohner bereits entweder die erste und / oder zweite Impfung erhalten haben, **müssen auch nach der Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen weiterhin eingehalten werden**. Die bisher vorliegenden Daten erlauben nicht, die Wirksamkeit der COVID-19-mRNA-Impfstoffe hinsichtlich einer Verhinderung oder Reduktion der Transmission abschließend zu bewerten. (STIKO [S.6], 14.1.2021)

## 6. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Die Auftraggeber-Gemeinschaft und der Pflegedienst sollten sich angemessen vorbereiten und im Vorfeld einen Konsens darüber finden, wie bei Ausbrüchen verfahren werden sollte. Bei Verdachts- und Infektionsfällen haben die Auftraggeber-Gemeinschaft und der Pflegedienst die gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen sicherzustellen.

In Verdachtsfällen bei Angehörigen oder bei Mitarbeitenden des Pflegedienstes ist jeglicher Kontakt zu den Personen in den Wohngemeinschaften zu unterbinden. Personen, die nicht der Wohngemeinschaft angehören, sollten bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus die Wohngemeinschaft unmittelbar verlassen, sich in häusliche Isolation begeben und den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117 kontaktieren. In bestätigten Infektionsfällen ermittelt das zuständige Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen auch innerhalb der Wohngemeinschaft und veranlasst weiterführende Maßnahmen.

Das Ablaufschema zur Verdachtsabklärung des Robert Koch-Instituts bietet hierzu eine bundesweit einheitliche Orientierung ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_DINA3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile)).

Grundsätzlich gilt es, bei Verdacht auf eine Infektion von Bewohnerinnen und Bewohnern die folgenden Maßnahmen umzusetzen

- Durchführung eines PoC-Antigentests.
- Aufgrund ihrer im Vergleich zu PCR-Tests geringeren Spezifität müssen die Ergebnisse positiver PoC-Antigentests durch PCR-Tests validiert werden. Positive PoC-Antigentestergebnisse sind daher wie eine eindeutige Symptomatik zunächst als begründete, meldepflichtige Verdachtsfälle zu handhaben, die folgende Reaktionen / Maßnahmen auslösen müssen:
  - Verdachtsmeldung an die betroffene Person sowie das für die betroffene Person gemäß Wohnortsprinzip zuständige Gesundheitsamt
  - Initiierung einer PCR-Testung zur Validierung über den Hausarzt/-ärztin, die Infektsprechstunden der kassenärztlichen Vereinigung (erreichbar auch über die 116 117) bzw. private Anbieter, welche symptomatischen Personen offenstehen

# MERKBLATT SARS-COV-2

- Umgehende Isolierung der/des Betroffenen nach den Möglichkeiten vor Ort. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit bestehender Isolationsmaßnahmen oder Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Verfassung und Symptomatik bestehen, sollten das zuständige Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/plztool/>) informiert und Hausarzt/-ärztin hinzugezogen werden. Zum Schutze der anderen Bewohnerinnen und Bewohner sollte darüber hinaus geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, infizierte Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit dem/der rechtlichen Betreuer\*in außerhalb der WG unterzubringen.
- Umgehende Ergreifung von Schutzmaßnahmen für Pflegende und Dritte nach Möglichkeit unter Hinzuziehung des Gesundheitsamtes.
- Information der Angehörigen oder rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer.
- Umgang mit Abfällen gemäß Abfallschlüssel AS 180104 ([https://www.laga-online.de/documents/m\\_2\\_3\\_1517834373.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m_2_3_1517834373.pdf)): Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht, die Müllentsorgung erfolgt auch bei Verdachts- und Infektionsfällen über den Hausmüll. Potenziell kontaminierte Abfälle wie benutzte Taschentücher sind wenn möglich in einem Müllbehälter mit Deckel zu sammeln und in doppeltem Müllbeutel zu entsorgen.
- Meldung begründeter Verdachtsfälle und nachgewiesener Infektionen an das örtliche zuständige Gesundheitsamt. Eine Kontaktaufnahme kann entweder direkt an das örtlich zuständige Gesundheitsamt oder über das E-Mail-Funktionspostfach der zuständigen Wohn-Pflege-Aufsicht erfolgen:

Bezirk	Funktionspostfach Infektionsschutz	CC: Funktionspostfach WPA
Altona	<a href="mailto:infektionsschutz@altona.hamburg.de">infektionsschutz@altona.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de</a>
Eimsbüttel	<a href="mailto:infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de">infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de</a>
Mitte	<a href="mailto:infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de">infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de</a>
Nord	<a href="mailto:infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de">infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de</a>
Wandsbek	<a href="mailto:infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de">infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de</a>
Harburg	<a href="mailto:infektionsschutz@harburg.hamburg.de">infektionsschutz@harburg.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de</a>
Bergedorf	<a href="mailto:infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de">infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de</a>

- Das Gesundheitsamt übernimmt die Führung und entscheidet im konkreten Einzelfall über Maßnahmen (Isolierung, Tracing, also Rückverfolgung des Ansteckungsweges).
- Grundsätzlich wird die Isolierung der erkrankten Person und der Kontaktpersonen verfolgt (einschließlich der Angehörigen und Beschäftigten des Pflegedienstes). Bei den Kontaktpersonen hängen die Maßnahmen im Einzelnen jedoch vom Grad des Kontakts ab. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.



- Nachgewiesene Infektionsfälle entbinden den Pflegedienst nicht davon, die pflegerische Versorgung aufrecht zu erhalten.
- Nachgewiesene Infektionsfälle führen zu einem Aussetzen der Nachvermietung solange bis Isolations- und Quarantäneanordnungen aufgehoben sind.

## Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen beim Pflegedienst

Bei Pflegepersonal mit direktem (engem) Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern ist es von besonderer Bedeutung, dass sie nicht mit dem neuartigen Coronavirus infiziert sind. In Verdachtsfällen ist jeglicher Bewohnerkontakt zu unterbinden. Sofern die Kriterien für begründete Verdachtsfälle oder differentialdiagnostisch abzuklärende Fälle erfüllt sind, ist zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar auf eine Verdachtsabklärung und die Einleitung der vorgesehenen Erstmaßnahmen hinzuwirken.

## 7. Wichtige Telefonnummern

**116 117:**     **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**428 28 4000:** **Hamburger Hotline zum Coronavirus**

**428 28 8000:** **Hamburg hilft Senioren**

E-Mailadresse [hamburghilftsenioren@service.hamburg.de](mailto:hamburghilftsenioren@service.hamburg.de)

**112:**         **Rettungsnotruf**

**110:**         **Polizei**

Informationen erhalten Sie auch bei der  
**Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften,**  
STATTBAU HAMBURG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH,  
Sternstraße 106, 20357 Hamburg  
Tel: 040 432942-0 Durchwahl: -23  
Fax: 040 432942-10  
e-mail: [koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de](mailto:koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de)  
[www.stattbau-hamburg.de](http://www.stattbau-hamburg.de)